

2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Vorschriften des Aktienrechtes in dem in § 52 GmbH-Gesetz bezeichneten Umfang, soweit und solange dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden durch die Gesellschafter entsandt, wobei die Stadt Stendal, die GELSENWASSER 3. Beteiligungs-GmbH, Hamburg, (fortan GELSENWASSER) und die Städtische Werke Magdeburg GmbH, Magdeburg, jeweils zwei Mitglieder und der Betriebsrat der Gesellschaft ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Ein von der Stadt Stendal zu entsendendes Aufsichtsratsmitglied ist der Oberbürgermeister der Stadt Stendal. Das zweite von der Stadt Stendal zu entsendende Aufsichtsratsmitglied wird durch die Stadt Stendal bestimmt. Eine Zugehörigkeit dieser Mitglieder zum Stadtrat, zur Stadtverwaltung oder zur Gesellschaft ist nicht erforderlich. Das vom Betriebsrat der Gesellschaft zu entsendende Aufsichtsratsmitglied muss Arbeitnehmer der Gesellschaft sein.
3. Eine zusätzliche Wahl durch die Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich.
4. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit Eintragung dieser Satzung im Handelsregister. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, gleich aus welchem Grunde aus, so ist der Gesellschafter, der dieses Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, berechtigt, einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes zu entsenden.

5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen; ist dieser verhindert, gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfalle gegenüber dem ältesten Mitglied.
6. War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Verwaltung der Stadt Stendal oder zur Belegschaft der Gesellschaft bestimmend, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder Verwaltung oder Belegschaft.
7. Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluß der Gesellschafterversammlung jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden, jedoch nicht gegen die Stimmen des Gesellschafters, der das abuberufende Aufsichtsratsmitglied entsandt hat.

§ 8

Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Stendal. Der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die in § 7 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer gewählt. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
3. Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist in der entsprechenden Sitzung vorzulegen und der Niederschrift beizufügen.
5. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, fernmündliche oder vergleichbare Formen der Beschlußfassung zulässig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren zustimmen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Erklärungen des Aufsichtsrates werden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke – Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH, Stendal“ abgegeben.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die die Gesellschafterversammlung entscheidet.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen.
2. Folgende Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen und der allgemeinen Tarifpreise,
 - c) Abschluß von
 - Bezugsverträgen über Strom, Gas, evtl. auch andere Energien und Wasser sowie
 - Konzessions- und Wasserdemarkationsverträgen,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder durch Beschluß des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder durch Beschluß des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder durch Beschluß des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder durch Beschluß des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - h) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 50.000 übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Geschäfte, die sich aus dem bestätigten Wirtschaftsplan ergeben;
 - i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten einschließlich Abschluß, Änderung oder Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer,
 - j) Entscheidung über wesentliche Strukturmaßnahmen innerhalb der von der Gesellschaft unterhaltenen Sparten im Querverbund und Geschäftsfelder einschließlich der Entscheidung über die Schließung von Betriebsstätten in der Stadt Stendal,
 - k) Vorschlag zur Ergebnisverwendung,
 - l) Entscheidung über Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, soweit diese nicht bereits nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,
 - m) Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates über die in § 9 Abs. 2 lit. c), d), f), j), l) und m) genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung zu einer Beschlussfassung nach § 9 Abs. 2 lit. c) und l) darf dann nicht verweigert werden, wenn das Geschäft für die Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll ist.

4. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus jederzeit im Rahmen einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats weitere Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den vorstehenden Katalog nach Absatz 3 hinausgehen, an seine vorherige Zustimmung binden.
5. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das von der Gelsenwasser oder von den Städtische Werke Magdeburg GmbH, Magdeburg, entsandt ist, selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 10

Einberufung, Vorsitz und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein einberufungsberechtigt.
2. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluß feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet spätestens bis Ende September des folgenden Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einschließlich entsprechender Beschlußvorschläge mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Wenn alle Gesellschafter ausdrücklich zustimmen, kann auf die Form und Frist verzichtet werden, soweit das Gesetz nicht anderes zwingend vorschreibt.
4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.

5. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des § 10 Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.
6. Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Je EUR 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
7. Außerhalb von Versammlungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, mündliche oder vergleichbare Formen der Beschlußfassung zulässig, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
9. Vertreter der Gesellschafterin der Stadt Stendal in der Gesellschafterversammlung sind der Oberbürgermeister der Stadt Stendal sowie drei weitere gemäß der §§ 119, 46 GO LSA entsprechend den Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse zu bestimmende Vertreter. Die Vertreter der Stadt Stendal haben deren Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung einheitlich auszuüben.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.
2. Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 - c) Beschlußfassung zur Ergebnisverwendung,
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - g) Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
 - h) Gründung, Erwerb und Veräußerung einschließlich Liquidation und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen (z. B. Einbringung, Ausgliederung etc.) über Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) Bestellung des Abschlußprüfers,
 - j) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - k) Zustimmung über Verfügungen von Geschäftsanteilen einschließlich deren Teilung,

- l) Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - m) weitere nach Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Beschlußgegenstände.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die in § 11 Abs. 2 lit. a), b), g), h), j) und k) genannten Beschlussgegenstände mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht zwingend eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit erforderlich ist.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
2. Bezüglich der Wirtschaftsplanung sind die Vorschriften des § 121 GO LSA zu beachten, soweit diese zwingend Anwendung finden.

§ 13

Jahresabschluß, Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und den Lagebericht zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer unter Hinzufügung des Prüfungsberichts unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Die Gesellschafter bestimmen durch Beschluß den Abschlußprüfer. Der Prüfungsauftrag wird durch den Aufsichtsrat erteilt. Bei der Formulierung des Prüfungsauftrages für den Abschlußprüfer ist gemäß § 121 GO LSA der § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten, soweit diese zwingend Anwendung finden.
3. Der Prüfbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.